



POLITISCHE GEMEINDE ALTIKON

GEBÜHRENTARIF

vom 16. April 2018

Inkraftsetzung per 1. Juni 2018

1	Verwaltung allgemein	4
	Art. 1 Schreibgebühren	4
	Art. 2 Kopien	4
	Art. 3 Drucksachen	4
	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
	Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	5
	Art. 6 Personalkosten	5
2	Bauwesen	5
	Art. 7 Pauschalgebühren	5
	Art. 8 Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen	6
	Art. 9 zusätzliche Gebühren	6
	Art. 10 Gebührenreduktion	7
	Art. 11 Gebühreinzuschläge	8
	Art. 12 Planungen	8
3	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	8
	Art. 13 generelle Regelungen	8
	Art. 14 Gemeindesaal	8
	Art. 15 Schul-, Sport- und Freizeitanlage	9
	Art. 16 Diverse Anlagen	9
4	Bürgerrecht	9
	Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer	9
	Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer	10
	Art. 19 Weitere Gebühren	10
	Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	10
	Art. 21 Gebührenerlass	10
5	Einwohnerkontrolle	10
	Art. 22 Anmeldung	10
	Art. 23 Wochenaufenthalt	10
	Art. 24 Auszüge und Auskünfte	11
	Art. 25 Dienstleistungen	11
	Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	11
	Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren	11
6	Finanzen und Steuern	11
	Art. 28 Auszüge und Ausweise	11
	Art. 29 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	11
7	Friedhofswesen	12
	Art. 30 Bestattungskosten	12
8	Lebensmittelkontrolle	12
	Art. 31 Lebensmittelkontrolle	12
9	Polizeiwesen	12
	Art. 32 Gastwirtschaftspatente	12
	Art. 33 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	12
	Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser	12
	Art. 35 Hundehaltung	13
	Art. 36 Waffenscheine	13
	Art. 37 Nachtparkverordnung	13

10	Schulwesen	13
	Art. 38 Freiwillige Angebote	13
	Art. 39 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	13
	Art. 40 Schulergänzende Betreuung / Hort / Kindertagesstätte	14
11	Nutzung öffentlichen Grundes	14
	Art. 41 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes	14
12	Rechtspflege	14
	Art. 42 Friedensrichter	14
13	Inkrafttreten	14

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde Altikon vom 2. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat Altikon folgenden Gebührentarif:

1 Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
pro Seite Format A4 Fr. 20.00

Art. 2 Kopien Private + Vereine

Papierausdruck
je Seite Format A4/A3, schwarz-weiss Fr. 0.25
je Seite Format A4/A3, farbig Fr. 0.50

Für Vereine gilt eine Reduktion von 50%.

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren
der Gemeinde Fr. 10.00
Pläne (1:5000 / 1:2500) Fr. 20.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen:

Fotokopie im Format A4 oder A3
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00

Elektronische Kopie
online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Autospesen pro km	Fr.	1.00
Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung		
Werkfahrzeug	Fr.	60.00
Pneulader	Fr.	50.00
Winterdienst, pro Stunde	Fr.	125.00
Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
Mahngebühren		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	Fr.	20.00

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde		
Gemeindeschreiber/-in	Fr.	140.00
Abteilungsleiter/-in	Fr.	120.00
Sachbearbeiter/-in	Fr.	95.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in	Fr.	80.00
Administration	Fr.	70.00
Lernende/-r	Fr.	35.00

2 Bauwesen

Art. 7 Pauschalgebühren

Ordentliches Bewilligungsverfahren und bewilligungspflichtige Anlagen

Einfamilienhaus	Fr.	1'200.00
Reihen-Einfamilienhäuser, pro Haus	Fr.	900.00
Mehrfamilienhaus, inkl. 1 Wohnung	Fr.	1'400.00
jede weitere Wohnung	Fr.	300.00
Areal / Gesamtüberbauung		
1. Einfamilienhaus	Fr.	1'200.00
jedes weitere Einfamilienhaus	Fr.	400.00
1. Mehrfamilienhaus (Regelung Wohnung siehe oben)	Fr.	1'400.00
jedes weitere Mehrfamilienhaus	Fr.	800.00
Gewerbebau		nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr.	1'200.00
Landwirtschaftliche Bauten		nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr.	300.00
übrige neue Hauptgebäude (z.B. öffentliche Bauten)		nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr.	1'200.00
übrige Bauten (Anbauten, Umbauten, Nebenbauten, Rückbauten)		nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr.	300.00
maximal	Fr.	2'000.00

Kleinbauten, Ausstattungen, Ausrüstungen, wie z.B. Garagen, gedeckte Pergola, Garten- und Gerätehäuser, Geländeänderungen, Parzellierung von Grundstücken, offene Autoabstellplätze, Lagerplätze, Stützmauern, Einfriedungen, Reklameanlagen, Schwimmbäder	nach Aufwand Fr. 300.00 Fr. 1'000.00
mindestens jedoch	
maximal	
Revisionseingaben und Einreichung von ergänzenden Unterlagen (nach Erteilung Baubewilligung)	nach Aufwand Fr. 50.00 Fr. 1'500.00
mindestens jedoch	
maximal	
Jauchegruben	nach Aufwand Fr. 200.00
mindestens jedoch	
Neuanlage / Ersatz gesamte Feuerungsanlage	Fr. 200.00
Ersatz nur Brenner bzw. Kessel	Fr. 50.00
Cheminéeanlagen oder Ofen neu inkl. Kamin	Fr. 100.00
Ersatz Cheminéeanlage oder Ofen (Kamin wird belassen)	Fr. 50.00
Wärmepumpen	Fr. 100.00
Spezialfeuerungen	nach Aufwand
Feuerschau / periodische Kontrolle	
Oel/Gas (einstufige Feuerungen), Holz Sichtkontrollen	
Bar	Fr. 100.00
mit Rechnung	Fr. 105.00
Oel/Gas (mehrstufige Feuerungen)	
Bar	Fr. 125.00
mit Rechnung	Fr. 130.00
Anzeigeverfahren pauschal	Fr. 150.00
Vorentscheid	nach Aufwand
zwischen 10% bis 80% der oben genannten Gebühren	
Bauverweigerung	nach Aufwand
zwischen 20% und 80% der oben genannten Gebühren	

Art. 8 Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen

Sämtliche Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen und anderen Begehren, die durch die Gemeinde behandelt werden müssen, werden der Bauherrschaft effektiv weiterverrechnet. Bei Aufwendungen Dritter prüft der Bausekretär die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Rechnungsstellung.

Art. 9 zusätzliche Gebühren

Zusätzlich zu den Baugebühren werden für folgende Aufwendungen die effektiv anfallenden Kosten erhoben:

Kanalisationsanschluss

Alle Kanalisationseingaben werden vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Dieses Büro ist ebenfalls für die Einmessungen der Leitungen und die Baukontrollen zuständig.

Wasseranschluss

Alle Wassereingaben werden vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Dieses Büro ist ebenfalls für die Einmessungen der Leitungen und die Baukontrollen zuständig.

Projektprüfung und Kontrollen für baulichen Zivilschutz durch ext. Ingenieurbüro

Die Schutzraumbaupflicht wird vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Die Prüfung beinhaltet die Gesuchsprüfung, Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und Ausstattungen.

Aufzugsanlagen

Die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und Abnahme der Anlagen werden von einem privaten Ingenieurbüro vorgenommen.

Durch Besonderheiten des Bauprojektes gegebenenfalls notwendige Gutachten bzw. Expertisen

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, aufgrund besonderer Verhältnisse Spezialisten für die Prüfung eines Detailproblem es beizuziehen.

Wärmedämmung, Schallschutz, Heizung, Warmwasser, Klima- und Lüftungsanlagen/Projektprüfung und Ausführungsbestätigung

Die Ausstellung der entsprechenden Bestätigung und die Ausführungskontrolle unterliegen ermächtigten Privatpersonen und sind von den Gesuchstellern direkt zu vergeben und zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Prüfung bzw. die Kontrolle durch vom Gemeinderat beauftragte Fachpersonen. Sollten sich Mängel in den eingereichten Bestätigungen ergeben, werden die Überprüfungskosten dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Vermessungskosten

Sämtliche Vermessungskosten inkl. Einschneiden des Schnurgerüsts durch den zuständigen Gemeindegeometer werden direkt vom Geometer dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat ist befugt, spezielle Aufträge wie Feststellen des gewachsenen Terrains, Sockelhöhen, Terrainveränderungen, Feststellen von Bauzonen, Grenzen und Baulinien etc. dem Gemeindegeometer in Auftrag zu geben und die Kosten dem Gesuchsteller zu verrechnen. Die Gebühren des Geometers können dem ARE zur Überprüfung eingereicht werden.

Kantonale Amtsstellen (u.a. ARE, Denkmalpflege, AWEL)

Diese Amtsstellen verrechnen für spezielle Bewilligungen ihre Kosten direkt dem Gesuchsteller.

Jauchegruben

Die Eingaben für die Erstellung oder Änderung von Jauchegruben werden vom zuständigen Kontrollorgan geprüft und kontrolliert.

Baustellen-Umweltschutz

Während der Bauausführung können durch die zuständige Stelle Kontrollen hinsichtlich Baustellen-Umweltschutz durchgeführt werden. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem jeweils gültigen Grabentarif (Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatstrassengebiet) der Baudirektion Kanton Zürich in Rechnung gestellt.

Art. 10 Gebührenreduktion

¹ Wenn eine bewilligte Baute nicht ausgeführt wird, können die Pauschalgebühren bis max. zur Hälfte zurückerstattet werden.

² Wenn eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu ausgestellt wird, wird eine nach Aufwand errechnete Gebühr für die zu erbringende Teilleistung erhoben.

³ Liegt der Aufwand für die Behörde und Verwaltung für die Bearbeitung einer Baueingabe entscheidend unter der Norm, können die Pauschalgebühren entsprechend reduziert werden.

Art. 11 Gebührenzuschläge

¹ Bei ausserordentlichen Aufwendungen können die Pauschalgebühren gem. Art. 7 entsprechend dem effektiven Aufwand erhöht werden. Darunter fallen insbesondere:

- Kommunale Ausnahmegewilligungen
- Mehraufwendungen infolge Einreichung von mangelhaften Unterlagen
- zusätzliche Baukontrollen
- Aufwendungen für Projekt-Änderungen
- amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist

Art. 12 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

3 Benützungsggebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 13 generelle Regelungen

¹ Als Ortsansässig gelten Personen oder Organisationen (Vereine), die ihren Sitz und die Statuten in Altikon haben. Bei Firmen gilt der Firmensitz. Alle anderen Vereine und Firmen gelten als Auswärtige.

² Entsorgung:

- Es gelten die Regelungen der einzelnen Objekte

³ Bei gemeinnützigen/kulturellen Veranstaltungen oder Anlässen von Jugendlichen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Art. 14 Gemeindesaal

¹ Grundgebühren bei unregelmässiger Benutzung

	Ortsansässig	Auswärtige
- Nachreinigung und zus. Arbeiten pro Stunde	Fr. 50.00	50.00
- Gemeindesaal inkl. Küche (60 Personen)	Fr. 150.00	250.00
- zusätzliches Geschirr (40 Personen)	Fr. 50.00	75.00
- Gewölbekeller Gemeindesaal	gratis	50.00

² Altiker Vereinen steht der Gemeindesaal für einzelne Vereinsanlässe (GV etc.) gratis zur Verfügung.

³ Sämtliche Tarife gelten pro 24 Stunden, wenn eine Veranstaltung an zwei Tagen stattfindet, dann werden zwei Mal die Tagesansätze in Rechnung gestellt. Zum Einrichten kann die Benutzung 12 Stunden vorgängig erfolgen.

Art. 15 Schul-, Sport- und Freizeitanlage

¹ Die aufgeführten Tarife regeln sämtliche Mietkosten rund um die Schul-, Sport- und Freizeitanlage der Primarschule Altikon. Darin enthalten sind die nachfolgenden Räumlichkeiten:

- Mehrzweckhalle inkl. Bühne/Küche (MZH)
- Aussenanlage inkl. Spielplatz
- Handarbeitszimmer
- Werkraum
- Bibliothek

alle übrigen Räume werden nicht vermietet.

² Sämtliche Tarife gelten pro 24 Stunden, wenn eine Veranstaltung an zwei Tagen stattfindet, dann werden zwei Mal die Tagesansätze in Rechnung gestellt

	Ortsansässig	Auswärtige
- Mehrzweckhalle inkl. Musikanlage komplett	Fr. 250.00	500.00
- Küche inkl. Einrichtung und Geschirr	Fr. 50.00	100.00
- Aussenanlagen	Fr. 0.00	200.00
- Nur Schulräume, vierteljährlich (1x pro Woche)	Fr. 60.00	keine Verm.

Zusätzliche Verrechnung pro Anlass:

- Hauswartpauschale (Uebergabe/Unterstützung/Schlussabnahme)	Fr. 100.00	100.00
- Nachreinigung und zusätzliche Arbeiten pro Stunden	Fr. 50.00	50.00

³ Bei Veranstaltungen für ortsansässige Kinder und Jugendliche stehen die Schulanlagen gebührenfrei zur Verfügung. Für regionale und überregionale Kurse und Veranstaltungen bestehender Institutionen entscheidet die Schulpflege Altikon darüber, ob Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Diverse Anlagen

	Ortsansässig	Auswärtige
- Gewölbekeller Gemeindesaal	gratis	50.00
- Försterhütte	gratis	keine Vermietung
- Werkhof	50.00	keine Vermietung
- Bänke/Tische	Fr. 10.00/pro Garnitur	

4 Bürgerrecht

Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer

Erteilung des Gemeindebürgerrechts	
bei Beibehaltung des/der bisherigen Heimatsorte	Fr. 300.00
bei Verzicht auf bisherige(n) Heimatsort(e)	Fr. 150.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit/ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	Fr. 250.00
Ehepaare	Fr. 450.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	Fr. 500.00
Ehepaare	Fr. 900.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 19 Weitere Gebühren

Sprachtest	nach Aufwand
Grundkenntnistest	nach Aufwand

Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat
Gebühr gemäss Art. 17 und 18

Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

Art. 21 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

5 Einwohnerkontrolle

Art. 22 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung pro volljährige Person	Fr. 20.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung (ab 2 Aufforderung)	Fr. 20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr. 20.00
Nachsenden nicht abgeholter Ausweise	Fr. 20.00
Umschreibgebühr bei Heirat, Scheidung, Namensänderung etc.	gebührenfrei

Art. 23 Wochenaufenthalt

Anmeldung	Fr. 60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	Fr. 60.00
Aufenthaltsausweis	Fr. 30.00

Art. 24 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	
Adressauskünfte	Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebührenfrei
Wohnsitzzeugnis für Stipendien, RAV und Schulen	gebührenfrei
Lebensbescheinigung	Fr. 20.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)	gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	gebührenfrei

Art. 25 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr. 20.00

Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	Fr. 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr. 35.00

Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer pro volljährige Person	CHF 20.00
--	-----------

6 Finanzen und Steuern

Art. 28 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	Fr. 40.00
Steuerausweis für Stipendien und Sozialversicherung	gebührenfrei
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	Fr. 50.00

Art. 29 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	Fr. 30.00
---	-----------

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

7 Friedhofswesen

Art. 30 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz	
Reihengrab	Fr. 500.00
Urnen- oder Kindergrab	Fr. 300.00
Nischengrab	Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00
Grabarbeiten	
Reihengrab	Fr. 800.00
Urnen- oder Kindergrabe	Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00

8 Lebensmittelkontrolle

Art. 31 Lebensmittelkontrolle

Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 1.3.1995 und Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1.3.1995

Die Gebühren für die kostenpflichtigen Lebensmittelkontrollen (Beanstandungen) werden jeweils nach den Ansätzen des kantonalen Labors Zürich festgesetzt.

9 Polizeiwesen

Art. 32 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr. 150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr. 100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	
für 1 Tag	Fr. 40.00
mehrtägig	Fr. 80.00

Art. 33 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	Fr. 800.00
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	Fr. 800.00
vorübergehende Ausnahme / einmalige Bewilligung	Fr. 100.00

Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser⁴

Anzahl Liter pro Jahr, Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre) von 1 bis 500	Fr. 200.00
--	------------

⁴ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

über 500 bis 1'000	Fr. 400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr. 600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr. 800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr. 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr. 1'200.00
usw.	max. Fr. 8'000.00

Art. 35 Hundehaltung

Jährlich Abgabe inkl. kant. Abgabe gem. Hundegesetz	Fr. 150.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr. 30.00

Die Befreiung von der Abgabe richtet sich nach § 25 des Hundegesetzes.

Art. 36 Waffenscheine⁵

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	Fr. 20.00
Feuerwaffen	Fr. 50.00
andere Waffen	Fr. 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr. 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr. 20.00

Art. 37 Nachtparkverordnung

Die Gebühren werden zum voraus jeweils für ein halbes Jahr erhoben, sie betragen pro Monat:

für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500kg,
Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 300kg, Motorräder ab 50ccm,
sowie dreirädrige Motorfahrzeuge

Fr. 30.00

für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750kg

Fr. 30.00

für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 3'500kg,
Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 750kg

Fr. 100.00

10 Schulwesen

Art. 38 Freiwillige Angebote

Flötenunterricht, pro Semester 50% vom Tarif Musikschule
Sportlager, Elternbeitrag pro Kind
obligat. Klassenlager, Elternbeitrag pro Kind, max. pro Tag

max. kostendeckend

Fr. 22.00

Art. 39 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Dispensationsgesuche
Zeugnisduplikat, pro Seite
Schulbesuchsbestätigung

gebührenfrei
gebührenfrei
gebührenfrei

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 40 Schulergänzende Betreuung / Hort / Kindertagesstätte

Massgebend ist die Verordnung über Unterstützungsbeiträge an Schul- und Familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KIBE-Verordnung) vom 2. Januar 2016 der Gemeinde Altikon.

Für die Gebührenverrechnung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Januar 2016 ein Elternbeitragsreglement erlassen.

11 Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 41 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes⁶

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes
zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer,
Strassenkünstler, etc. pro m² und Monat

CHF 12.50

12 Rechtspflege

Art. 42 Friedensrichter⁷

Gebühr Schlichtungsverfahren
bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis Fr. 1'000.00	Fr.	65.00 bis 250.00
Streitwert über Fr. 1'000.00 bis CHF 10'000.00	Fr.	250.00 bis 420.00
Streitwert über Fr. 10'000.00 bis 100'000.00	Fr.	420.00 bis 615.00
Streitwert über Fr. 100'000.00	Fr.	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	Fr.	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

13 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Altikon, 16. April 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: J. Schönenberger

Der Schreiber: Peter Kägi

⁶ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁷ Verordnung des Obergerichtes über die Gerichtsgebühren, LS 211.11